

**(Konsolidierte Fassung)**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtung  
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)  
des Marktes Weitnau**

**Vom 18.07.2019**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes  
erlässt der Markt Weitnau folgende Satzung:

**Erster Teil:  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Der Markt Weitnau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr  
für die Benutzung des Kindergartens**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung des Besuchsgeld in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **Zweiter Teil: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

### **§ 5 Gebührensatz**

Es werden für 12 Monate für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

a) für Regelkinder (von 3 Jahren bis zur Einschulung):

- für eine Besuchszeit von ein bis zwei Stunden	100,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	111,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	122,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	135,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	148,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	165,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	180,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	198,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	217,00 €

b) für Krippenkinder:

- für eine Besuchszeit von ein bis zwei Stunden	128,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	140,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	155,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	170,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	187,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	206,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	226,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	250,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	274,00 €

### **§ 6 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief-, oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen des Marktes Weitnau, wird die nach § 5 zu entrichtende Gebühr für das ältere Kind um 50 % ermäßigt.

Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so werden für nur zwei Kinder Gebühren erhoben. Die jeweils älteren Kinder werden befreit.

Maßgebliche Änderungen sind dem Markt Weitnau von den Personensorgeberechtigten un-  
aufgefordert mitzuteilen.

**Dritter Teil:  
Schlussbestimmung**

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen des Marktes Weitnau vom 01.12.2006 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Weitnau, den

S t r e i c h e r  
Bürgermeister

---

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Weitnau vom 23.01.2025 (Änderung § 5, In-Kraft-Treten ab 01.09.2025) wurden in der vorstehenden Satzung mit eingearbeitet.